

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

A. Zielsetzung

Mangels Vergleichbarkeit können Hochschulkliniken nicht auf diejenigen Pflegesätze verwiesen werden, die für Krankenhäuser gelten, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden. Insofern bringt der vorgelegte Gesetzentwurf die notwendige Klarstellung.

B. Lösung

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die öffentliche Hand entstehen keine Kosten.

**Bundesrat**

Drucksache 592/81 (Beschluß)

18.12.81

**Gesetzentwurf**

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur  
wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur  
Regelung der Krankenhauspflegesätze

Der Bundesrat hat in seiner 507. Sitzung am 18. Dezember 1981  
beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76  
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

§ 17 Absatz 5 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz) vom (BGBl. I S. ) wird wie folgt geändert:

- 1) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
"Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Absatz 3 Nummer 1 erster Halbsatz bezeichneten Krankenhäuser."
- 2) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 17 Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes wird klargestellt, daß Hochschulkliniken mangels Vergleichbarkeit nicht auf die Pflegesätze von nach dem KHG geförderten Krankenhäusern verwiesen werden können. Die Klarstellung steht im Zusammenhang mit dem Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz. Sie sollte zum gleichen Zeitpunkt wie die in Artikel 10 Absatz 2 des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes genannten Bestimmungen in Kraft treten.

Bundesrat

Drucksache 593/81

17.12.81

In - Fz - Wi

**Verordnung**  
der Bundesregierung

Verordnung über Vorausleistungen für die Einrichtung von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle (Endlagervorausleistungsverordnung - EndlagerVIV)

A. Zielsetzung

Deckung des notwendigen Aufwandes für Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle.

B. Lösung

Erhebung von Vorausleistungen auf Beiträge in Höhe des jährlichen Aufwandes von denjenigen, die radioaktive Abfälle an Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 AtG abzuliefern haben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.